

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2020 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 15: Einsatz und Wirksamkeit des Risikoma-
nagementsystems bei Steuerfällen mit
Einkünften aus mehr als sieben Vermie-
tungsobjekten**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 17. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/9015 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag über den Fortgang und Erfolg der vom Ministerium für Finanzen eingeleiteten Maßnahmen bis 31. Dezember 2021 zu berichten.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 Az.: I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Der Mitteilung des Rechnungshofs (RH) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der RH beanstandet in seiner Denkschrift 2020, dass bei der Veranlagung von Steuerfällen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Finanzämtern nur für die ersten sieben Objekte durch das Risikomanagementsystem (RMS) unterstützt werden. Ab dem achten Objekt komme es deshalb zu mehr Fehlern. Dies zeige, dass das RMS grundsätzlich funktioniere und eine sinnvolle Hilfestellung sei. Der RH empfiehlt daher, den Anwendungsbereich des RMS auf möglichst alle Anlagen V auszuweiten.

Darüber hinaus empfiehlt der RH, auf dem Vordruck „Anlage V“ bei den Verwaltungskosten einen Hinweis „ohne Zuführung zur Instandhaltungsrücklage“ anzubringen, um fehlerhafte Angaben zu vermeiden. Gleichzeitig solle die Anleitung zur Einkommensteuererklärung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden.

Zu dem Veranlassten wird wie folgt Stellung genommen:

1. Anwendungsbereich des Risikomanagementsystems ausweiten

Für eine Realisierung muss in einem ersten Schritt zunächst eine maschinelle Verarbeitung ab der achten Anlage V im Fachprogramm Einkommensteuer umgesetzt werden. Im Anschluss können diese Anlagen V in die RMS-Prüfung eingebunden werden. Im aktuellen Berichtszeitraum reichte das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg die Aufgabenanmeldung (AAnm) K-200084 „RMS – maschinelle Verarbeitung bei mehr als sieben Anlagen V“ zur Umsetzung ein. Die AAnm wurde dem Verfahren ELFE (Einheitliche länderübergreifende Festsetzung) beim auftragnehmenden Land Bayern zur Umsetzung zugewiesen. Die praktische Relevanz der Umsetzung wird von den Beteiligten gesehen. Unabhängig davon, dass das Ministerium für Finanzen die maschinelle Verarbeitung ab der achten Anlage V und die Ausweitung des Anwendungsbereichs des RMS auf alle Anlagen V weiterhin thematisieren wird, ist im Hinblick auf die anstehenden Aufgaben im Verfahren ELFE sowie der aktuellen Priorisierung und Finanzierungssituation in KONSENS nicht mit einer zeitnahen Umsetzung zu rechnen.

2. Vordruck „Anlage V“ und Anleitung zur Einkommensteuererklärung ergänzen

In seiner zweiten Empfehlung spricht sich der RH dafür aus, dass zu den „Verwaltungskosten“ Hinweise bzw. Erläuterungen auf der Anlage V und in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung angebracht werden sollten. Unzureichende Erläuterungen in diesen Dokumenten führten zu fehlerhaften Angaben der Steuerpflichtigen und in der Folge zu falschen Steuerfestsetzungen. Als Beispiel führt der RH an, dass Steuerpflichtige oft Zahlungen in die Instandhaltungsrücklage als Werbungskosten geltend machen würden, obwohl ein Werbungskostenabzug erst und ausschließlich dann zulässig ist, wenn Beträge aus der Rücklage entnommen werden, um damit Instandhaltungsmaßnahmen am Vermietungsobjekt zu bezahlen.

Diese Empfehlung des RH sollte aus Sicht des Fachreferats umgesetzt werden. Die bisherige Anlage V (VZ 2020 und VZ 2021) enthält in der Zeile 48 („Verwaltungskosten“) keine Hinweise oder Beispiele zu dieser Frage. Die Vordruckkommission Einkommensteuer hat deshalb in einer Sondersitzung den aktuellen Entwurf zur *Anlage V* für den VZ 2022 überarbeitet. Dabei wurde u. a. in der Abschnittsüberschrift zu den neuen Zeilen 75 bis 77 hinter „Nicht umgelegte Kosten“ in einem Klammerzusatz der Hinweis „zum Beispiel Verwaltungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren – ohne Instandhaltungsrücklage –“ eingefügt. Zusätzlich wurden die Abschnittsüberschriften zu den voll abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen (Zeilen 54 und 55) sowie den auf bis zu fünf Jahre zu verteilenden Erhaltungsaufwendungen (Zeilen 56 bis 59) um den Klammerzusatz „einschließlich Entnahmen aus der Instandhaltungsrücklage“ erweitert. Im Zuge einer Neugestaltung der Anlage V könnten zugleich auch Empfehlungen anderer Landesrechnungshöfe umgesetzt werden. Aus diesem Grund wurden zusätzliche Abfragen zu den Nebenkosten-Nachzahlungen und -Erstattungen eingefügt.

Diese erweiterte Version der Anlage V bedingt jedoch eine sogenannte Verkennzifferung der Felder. Nur dann können Risikohinweise ausgegeben werden. Aufgrund der Priorität der Vereinheitlichung und Linux-Umstellung im Bereich Einkommensteuer wurde die Verkennzifferung von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe AG Einkommensteuer (AG ESt) abgelehnt.

Die Vordruckkommission wird sich daher erneut mit der Thematik befassen und den Vorschlag des RH hinsichtlich einer Ergänzung der Vordrucke erneut aufgreifen. Das Ministerium für Finanzen wird sich weiter für eine Umsetzung einsetzen.

Bereits umgesetzt wurde der Vorschlag des RH insoweit, als bereits entsprechende Ausführungen zur Instandhaltungsrücklage in die Anleitung zur Einkommensteuererklärung betreffend Anlage V zu den Zeilen 40 bis 46 eingefügt worden sind.